

DBfK-Infreihe Pflegeberufegesetz

Einführung

Nach zähem Ringen im Bundestag wurde zum Ende der Legislaturperiode 2013-2017 doch noch das Pflegeberufegesetz verabschiedet. Es stellt einen Kompromiss dar und soll ab 1.1.2020 in Kraft treten. Bis dahin sind noch einige Meilensteine zu erreichen. Dazu gehören die Ausgestaltung der Finanzierungsregelungen (Ausbildungsfonds), für die im Herbst 2017 ein Verordnungsentwurf erwartet wird, und die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung, die für das Frühjahr 2018 angekündigt wurde.

Der DBfK wird in einer Reihe von Informationsblättern das Pflegeberufegesetz und seine Umsetzung vorstellen. In dieser Ausgabe geht es zunächst um die Grundbestandteile des Gesetzes. In weiteren Teilen werden die Finanzierung, die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung sowie die Vorbereitung bei den Trägern der praktischen Ausbildung und bei den Schulen thematisiert werden.

Teil 1: Das Pflegeberufegesetz

Teil 2: Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (*Seite 5*)

Teil 3: Finanzierung

Teil 4: Aufgaben der Schulen in Vorbereitung auf die Umsetzung ab 1.1.2020

Teil 5: Trägeraufgaben in Vorbereitung auf die Umsetzung ab 1.1.2020

Teil 1 - Das Pflegeberufegesetz:

Berufsbezeichnung, vorbehaltene Tätigkeiten, Ausbildungsziel, Struktur der Ausbildung mit den unterschiedlichen Abschlüssen, Rolle Träger/Schulen, Ausbildungsvertrag, Praxisanleitung, Zusatzregelungen hochschulische Ausbildung.

Das Pflegeberufegesetz (PflBG) ist ein **Berufszulassungsgesetz**, das im Kern den Schutz der Berufsbezeichnung regelt (§ 1). Es setzt die Berufeankennungsrichtlinie der EU (2005/36/EU in der Fassung von 2013/55/EU) um und sichert dadurch, dass alle Absolvent/innen mit dem generalistischen Berufsabschluss innerhalb der EU einen Rechtsanspruch darauf haben, den Abschluss automatisch anerkannt zu bekommen. Neu im Gesetz ist, dass **vorbehaltene Tätigkeiten** definiert werden, also Tätigkeiten, die nur Menschen mit einer Ausbildung nach dem PflBG ausführen dürfen. Das Gesetz benennt die vorbehaltenen Tätigkeiten mit:

- Erhebung, Feststellung des individuellen Pflegebedarfs
- Organisation, Gestaltung und Steuerung des Pflegeprozesses
- Analyse, Evaluation, Sicherung und Entwicklung der Qualität der Pflege (§ 2).

Die neuen **Berufsbezeichnungen** lauten Pflegefachfrau/Pflegefachmann. Diese Berufsbezeichnung dürfen nur die Absolvent/innen der generalistischen Ausbildung (mit Vertiefung) führen. Es gibt allerdings für die beiden Sonderfälle im neuen Gesetz auch die Berufsbezeichnungen Altenpfleger/in und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in (§ 60/61).

Das **Ausbildungsziel** (§ 5) unterscheidet selbständige (Pflege), mitverantwortliche (Medizin) und interdisziplinäre sowie berufsethische Bereiche und berufliches Selbstverständnis. Es ist dabei weitgehend an die Berufeankennungsrichtlinie der EU angelehnt und ähnelt von der Struktur dem Ausbildungsziel im Krankenpflegegesetz. Neu hinzugekommen ist ein Ziel zu Berufsethik und beruflichem Selbstverständnis.

Das Gesetz sieht als Normalfall eine **generalistische Ausbildung** vor. In der beruflichen Ausbildung können die Auszubildenden vor Ausbildungsbeginn entscheiden, ob sie eine **Vertiefung** wählen. Die Möglichkeiten der Vertiefung sind Langzeitpflege und pädiatrische Pflege. Wird eine Vertiefung gewählt, ist dies neben der Berufsbezeichnung in der Urkunde aufzunehmen. Zusätzlich können Auszubildende, die eine Vertiefung gewählt haben, als **Sonderfall** zwischen dem 18. und 22. Ausbildungsmonat entscheiden, ob sie statt der jeweiligen Vertiefung einen eigenständigen Abschluss Altenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in machen wollen. Der Unterschied zwischen beiden ist, dass sich bei der Vertiefung die praktische Ausbildung im 3. Jahr auf diese bezieht. Beim eigenständigen Abschluss würde neben dem praktischen auch der theoretische Teil der Ausbildung im 3. Jahr anders gestaltet werden. Nach fünf Jahren wird evaluiert, wie viele Auszubildende die beiden Sonderwege gewählt haben. Vor diesem Hintergrund ist – zumindest aus Sicht des DBfK – den Schulen dringend anzuraten, nur die generalistische Ausbildung ohne Vertiefung anzubieten.

Fachschulische Pflegeausbildung ab 2020			
1.Jahr	2.Jahr	3.Jahr	Berufsbezeichnung
Generalistische Ausbildung in Theorie und Praxis	Ausbildungsvertrag Falls Vertiefung, hier festlegen!	Kinderkrankenpflege	Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in
		Generalistik, Vertiefung Pädiatrie	Pflegefachfrau/ Pflegfachmann
		Generalistik	
		Generalistik, Vertiefung Altenpflege	Altenpfleger/in

Am Ende des zweiten Ausbildungsjahres findet eine schulinterne **Zwischenprüfung** statt. Diese hat keinerlei Konsequenzen. Falls ein/e Auszubildende/r nach der Prüfung die Ausbildung abbricht, haben die Länder grundsätzlich die Möglichkeit, dies teilweise auf eine Pflegeassistentenausbildung anzurechnen. Dies lehnt der DBfK ab.

Träger der Ausbildung sind Krankenhäuser, ambulante Pflegedienste und Pflegeheime. Sie schließen mit den Auszubildenden einen Ausbildungsvertrag ab, der der Zustimmung der Schule bedarf. Die Auszubildenden werden mit 1:9 (im ambulanten Bereich 1:14,5) auf den Stellenplan angerechnet. Sie haben Anspruch auf eine Ausbildungsvergütung. Es muss kein Schulgeld mehr bezahlt werden. 10% der praktischen Ausbildung sind als **Praxisanleitung** durch qualifizierte Praxisanleiter/innen durchzuführen (= 250 Stunden in 3 Jahren).

Mit mindestens einer Schule schließt der Träger einen **Kooperationsvertrag**. Dieser ist die Voraussetzung dafür, dass ausgebildet werden darf. Weitere Kooperationsvereinbarungen sind mit Trägern in Fachbereichen erforderlich, bei denen laut Gesetz ein spezifischer Praxiseinsatz stattfinden muss. Die Träger der Ausbildung erstellen einen Ausbildungsplan. Die Schule prüft diesen Ausbildungsplan und kann Änderungen verlangen, falls er nicht mit den gesetzlichen Vorgaben übereinstimmt. Die **Schule** ist verantwortlich für die Koordinierung des Unterrichts mit der praktischen Ausbildung.

Die **Praktische Ausbildung** gliedert sich in Pflichteinsätze (stationäre Akutpflege, stationäre Langzeitpflege, ambulante Akut-/Langzeitpflege sowie pädiatrische und psychiatrische Versorgung) sowie einen Vertiefungseinsatz (in einem der genannten Bereiche). Darüber hinaus gibt es weitere Einsätze, z. B. Rehabilitation, Palliative Versorgung, Pflegeberatung.

Die Lehrenden für den theoretischen Unterricht und die Schulleitung an den (Berufsfach)-**Schulen** müssen einen Hochschulabschluss (Master) nachweisen. Es gibt hierzu eine Übergangsfrist bis 2029. Bei der Schulleitung wird eine pädagogische, keine pflegerische Qualifikation verlangt. Unabhängig davon besteht für Lehrende und Leitende ohne Masterabschluss Bestandsschutz. Das Verhältnis Lehrende:Ausbildungsplätze muss mindestens 1:20 betragen.

Die Ausbildungsaufwendungen (Mehrkosten Ausbildungsvergütung, Praxisanleitung und Betriebskosten der Pflegeschulen – ohne Investitionskosten!) werden durch einen **Ausbildungsfonds** finanziert, der auf Landesebene verwaltet wird. In diesen zahlen Krankenhäuser, Pfl-

gedienste, Pflegeheime, die Pflegeversicherung und die Länder ein. Alle Einrichtungen, die ausbilden, erhalten Zahlungen aus dem Fonds.

In der **hochschulischen Ausbildung** gibt es ausschließlich den generalistischen Abschluss, auch keine Vertiefung. Für die hochschulische Ausbildung sind zusätzlich zu den Zielen in § 5 erweiterte Ausbildungsziele formuliert worden (§ 32). Die Gesamtverantwortung für das Studium liegt bei der Hochschule. Die Studierenden sind nicht auf den Stellenplan angerechnet und erhalten keine Ausbildungsvergütung. Das Studium führt sowohl zur Berufszulassung als auch zum Bachelor. Die erfolgreichen Absolvent/innen führen die Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann und zusätzlich den akademischen Grad Bachelor.

Nächster Schritt ist eine Verordnung zur **Ausbildungsfinanzierung** der Bundesregierung. Im Frühjahr 2018 soll der Entwurf der **Ausbildungs- und Prüfungsverordnung** folgen, der vom Bundestag genehmigt werden muss. Danach wird eine Fachkommission **Rahmenlehr- und -ausbildungspläne** erstellen. Im Anschluss können die Länder weitere Regelungen treffen. Erst danach können die Schulen ihre Curricula fertigstellen.

Teil 2 - Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV)

Nachdem das Pflegeberufegesetz (PflBG) 2017 verabschiedet wurde, hat der Bundestag im Juli 2018 die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (PflAPrV) zum Gesetz beschlossen. Der Bundesrat hat dieser am 21. September 2018 zugestimmt. Das Gesetz kann damit am 01. Januar 2020 wie geplant in Kraft treten. Es ist zu erwarten, dass die Mehrheit der Schulen die neue Ausbildung erst ab Herbst 2020 anbieten wird, um noch zusätzlich Vorbereitungszeit zu gewinnen.

Die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung regelt Details der Gestaltung von Ausbildung und Prüfungen. Sie kann sich nur im Rahmen der Vorgaben im Pflegeberufegesetz bewegen und durch Landesregelungen noch ergänzt bzw. konkretisiert werden.

Zu den Regelungen im Einzelnen:

Berufliche Ausbildung

Die **Stundenverteilung** für den Unterricht (2.100 Stunden) und die praktische Ausbildung (2.500 Stunden) ist in zwei Anlagen konkretisiert.

Stundenverteilung Unterricht in der beruflichen Ausbildung: (Anlage 6 PflAPrV)

Kompetenzbereich	1. und 2.Ausbildungsjahr	3.Ausbildungsjahr	Gesamt
I. Pflegeprozess und Pflegediagnostik in akuten und dauerhaften Pflegesituationen verantwortlich planen, organisieren, gestalten, durchführen, steuern und evaluieren.	680 Std.	320 Std.	1.000 Std.
II. Kommunikation und Beratung personen- und situationsbezogen gestalten.	200 Std.	80 Std.	280 Std.
III. Intra- und interprofessionelles Handeln in unterschiedlichen Kontexten verantwortlich gestalten und mitgestalten.	200 Std.	100 Std.	300 Std.
IV. Das eigene Handeln auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und ethischen Leitlinien respektieren und begründen.	80 Std.	80 Std.	160 Std.
V. Das eigene Handeln auf der Grundlage von wissenschaftlichen Erkenntnissen und berufsethischen Werthaltungen und Einstellungen reflektieren und begründen.	100 Std.	60 Std.	160 Std.
Stunden zur Verteilung	140 Std.	60 Std.	200 Std.
Gesamtsumme	1.400 Std.	700 Std.	2.100 Std.

Die Schulen haben ein schulinternes **Curriculum** unter Berücksichtigung etwaiger Vorgaben des Landes zu erstellen. Im Unterricht sind die verschiedenen Altersgruppen und Versorgungsbereiche entsprechend zu berücksichtigen. Curricular zu regeln ist auch die **Praxisbegleitung** durch die Lehrenden. Die PflAPrV verlangt, dass in den Orientierungs-, Pflicht- und Vertiefungseinsätzen mindestens eine Praxisbegleitung stattfindet.

Trotz bestehenden Besitzstandswahrung und Übergangsregelungen ist die **Personalentwicklung der Lehrenden** eine zentrale Aufgabe für die Schulen. Insbesondere kleinere Schulen werden zum Teil **Kooperationen** mit anderen Schulen eingehen müssen, um das gesamte verlangte Spektrum an Unterricht anbieten zu können.

Die ersten beiden Ausbildungsjahre sind für alle Auszubildenden **generalistisch** zu gestalten. Im 3. Ausbildungsjahr greift, soweit im Ausbildungsvertrag geregelt, eine gewählte **Vertiefung** bzw. der gesonderte Abschluss, falls zwischen 18. und 22. Ausbildungsmonat vom **Wahlrecht** Gebrauch gemacht wird. Auf das Wahlrecht ist rechtzeitig schriftlich hinzuweisen, es darf aber niemand zu dieser Entscheidung gezwungen werden. Wird einer der beiden Spezialabschlüsse gewählt ist, anders als bei der Vertiefung, die sich nur in der praktischen Ausbildung auswirkt, auch der theoretische Unterricht entsprechend zu gestalten, was zur Aufteilung von Klassen führt. Das Wahlrecht bezieht sich immer nur auf die gewählte Vertiefung. Allerdings wird es nicht überall möglich sein, im dritten Ausbildungsjahr im Unterricht parallel zwei oder drei Fachrichtungen anzubieten. Es kann also passieren, dass bei Entscheidung für einen der beiden Spezialabschlüsse ein Schulwechsel erforderlich wird. Darauf muss auch der Träger der praktischen Ausbildung vorbereitet sein.

Für die **praktische Ausbildung**¹ sind im 1. und 2. Ausbildungsjahr 400 Std. für den Orientierungseinsatz beim Träger der praktischen Ausbildung, danach je 400 Std. in der stationären Akutpflege (Krankenhaus), stationären Langzeitpflege (Pfleheim) und ambulanten Pflege vorgesehen. In diesem Zeitraum ist auch der Einsatz in der Pädiatrie von 120 Std.² geplant. Im 3. Ausbildungsjahr gibt es einen Pflichteinsatz von 120 Std. in der Psychiatrie, einen Vertiefungseinsatz von 500 Std. je nach im Ausbildungsvertrag gewählter Vertiefung und 80 Std. zur freien Verteilung auf weitere Einsatzbereiche (z.B. Pflegeberatung).

In der 2. Ausbildungshälfte soll ein Ausbildungseinsatz im **Nachtdienst** von 80 bis 120 Std. erfolgen.

Die praktische Ausbildung ist so zu gestalten, dass das **Ausbildungsziel** lt. Pflegeberufegesetz (§ 5) erreicht werden kann. Als Anlagen zur PfiAPrV werden unterschiedliche Kompetenzkataloge für die Zwischenprüfung und die verschiedenen Abschlüsse (Pflegefachfrau/-mann – mit Vertiefungen, Altenpfleger/-in, Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/-in) vorgegeben. Ein Satz in der Begründung zur PfiAPrV steht in gewissem Widerspruch dazu: „Allgemein ist sicherzustellen, dass das Niveau der Pflegeausbildung mit dem Niveau des Schulabschlusses korrespondiert, der den Zugang zur Ausbildung eröffnet.“³ Damit wird das Niveau Hauptschulabschluss als Messlatte für die Ausbildung aller Auszubildenden festgelegt. Verstärkt wird das noch in Anlage 4 bei den Kompetenzen für den eigenständigen Abschluss ‚Altenpflegerin/Altenpfleger‘. In der Konsequenz wird das Qualifikationsniveau bei diesem Abschluss dauerhaft niedriger sein als bei den generalistischen Abschlüssen und dem Abschluss ‚Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin/Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger‘. Das hat auch der Bundesrat kritisiert und eine Änderung gefordert. Die Absenkung ist angesichts der Anforderungen an eine gute Versorgung auch und gerade in der Langzeitpflege nicht nachvollziehbar. Der Maßstab für die Ausbildung muss der Versorgungsbedarf sein!

Zu organisieren gilt auch die **Praxisanleitung**. Gesetz und Verordnung schreiben 10% der praktischen Ausbildung als Praxisanleitung vor, die durch Praxisanleiter strukturiert zu gestalten ist. Der Aufwand für die Praxisanleitung wird auch refinanziert. Es muss die entsprechende

¹ Für das 1. Ausbildungsjahr soll – anders als noch im PflBG geregelt - die Anrechnung auf den Stellenplan entfallen.

² Befristet wird bis 31.12.2024 die Stundenzahl für den Pädiatrieeinsatz auf mindestens 60 Stunden reduziert.

³ Aus der Begründung zur Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (BT-Drucksache 19/2707)

Zahl von qualifizierten Praxisanleiter/-innen vorhanden sein. Ab 01. Januar 2020 steigt die Qualifizierungsanforderung auf 300 Stunden (bisher 200 Stunden; es gibt eine Besitzstandswahrung für bisherige Praxisanleiter/-innen). Die Praxisanleiter/-innen müssen über spezifische Berufserfahrung (mindestens ein Jahr) verfügen und sind zudem zu jährlich 24 Stunden berufspädagogischer Fortbildung verpflichtet. Aber auch die Planung der Praxisanleitung muss geregelt werden. Sie bedeutet nämlich Freistellung von der Versorgungsaufgabe für die Anleitungszeit sowie deren Vor- und Nachbereitung. Die Auszubildenden sind verpflichtet, einen Ausbildungsnachweis zur Dokumentation der praktischen Ausbildung zu führen, anhand dessen die Schule überprüfen muss, ob der Ausbildungsplan eingehalten wird.

Es gibt **Jahreszeugnisse** mit Noten zum Unterricht und zur praktischen Ausbildung, die auch die Fehlzeiten festhalten. Die Noten haben keine Konsequenz für den Ausbildungsfortgang, aber für die Zulassung zur Abschlussprüfung bzw. Prüfungsnote.

Laut Gesetz gibt es eine **Zwischenprüfung**. Die Details dazu regeln die Länder. Da die Zwischenprüfung keine Konsequenzen hat ist zu hoffen, dass die Länder hier minimalistische Vorgaben machen.

Am Ende der Ausbildung steht die **staatliche Prüfung**, die aus drei Teilen besteht. Die praktische Prüfung findet in der Regel in der Einrichtung des Vertiefungseinsatzes statt. An jeder Schule wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Zu den Prüfenden gehören neben den Lehrenden auch Praxisanleiter/-innen.

Die **Zulassung zur Prüfung** setzt voraus, dass die Fehlzeiten nicht überschritten wurden, der Ausbildungsnachweis ordnungsgemäß geführt wurde und die Durchschnittsnote der Jahreszeugnisse mindestens ‚ausreichend‘ beträgt. Aus den Jahreszeugnissen werden Vornoten gebildet, die zu 25% auf die drei **Prüfungsnoten** angerechnet werden.

Die **schriftliche Prüfung** besteht aus drei Aufsichtsarbeiten von jeweils 120 Minuten, die an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchgeführt werden. Die **mündliche Prüfung** erfolgt als Bearbeitung einer komplexen Aufgabe. Sie dauert zwischen 30 und 45 Minuten. Es können auch zwei Auszubildende gleichzeitig geprüft werden. Die **praktische Prüfung** umfasst die Versorgung von mindestens zwei Personen und soll im Bereich des Vertiefungseinsatzes stattfinden.

Den verschiedenen Prüfungsteilen sind unterschiedliche Kompetenzbereiche zugeordnet.

Die Prüfung ist bestanden, wenn alle drei Prüfungsteile jeweils mit mindestens ‚ausreichend‘ bewertet werden. Die **Gesamtnote** der staatlichen Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel der drei Noten der Prüfungsteile. Wird eine der drei schriftlichen Prüfungsaufgaben, die mündliche und/oder die praktische Prüfung schlechter als mit ‚ausreichend‘ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden.

Alle Absolvent/-innen mit der Berufsbezeichnung Pflegefachfrau/Pflegefachmann sind für die Pflege von Menschen aller Altersstufen und in allen Settings qualifiziert. Eine geplante fundierte **Einarbeitung** ist in jedem Einsatzbereich nach der Ausbildung erforderlich, unabhängig vom Lebensalter der zu Pflegenden oder dem Versorgungsbereich. Ein Haftungsrisiko des Arbeitgebers entsteht nur bei unzulänglicher Einarbeitung, nicht wenn eine Pflegefachfrau ohne Vertiefung Pädiatrie in der Pflege von Kindern eingesetzt wird!

Hochschulische Ausbildung

Für die hochschulische Ausbildung gibt es eine Reihe von Vorgaben, die sich von der beruflichen Ausbildung unterscheiden. So ist alleine die Hochschule für die Ausbildung verantwortlich und koordiniert theoretische und praktische Ausbildung. Studierende erhalten trotz hohen Anteils an vorgeschriebenen Praxisstunden dafür keine Vergütung. Auch ist die Finanzierung der Praxisanleitung nicht geregelt. An den Hochschulen wird **ausschließlich generalistisch** ausgebildet und dies qualifiziert für die Pflege von Menschen aller Altersstufen. Es gibt vertiefte Kompetenzen, die in einer eigenen Anlage definiert sind.

Im Studium finden mindestens 2.100 Stunden an **Lehrveranstaltungen** statt und mindestens 2.300 Stunden **Praxis Einsätze**. In der Praxis sind jeweils mindestens 400 Stunden in der allgemeinen Akutpflege stationär, der allgemeinen Langzeitpflege stationär und der ambulanten Pflege zu absolvieren.

Die Hochschule kann bis zu 200 Stunden der praktischen Ausbildung durch **praktische Lerneinheiten** an der Hochschule (z. Bsp. Skills Lab) ersetzen (§38 (4) PflBG). Sie muss in diesem Fall der Aufsichtsbehörde nachweisen, dass dadurch die Praxisbefähigung nicht gefährdet wird.

Die Hochschulen schließen schriftliche **Kooperationsvereinbarungen** mit den Praxisorten, die auch die **Praxisanleitung** gewährleisten. Praxisanleitende sind in der Regel hochschulisch qualifizierte Pflegefachpersonen (bis einschl. 2029 können die Länder davon Abweichendes regeln).

Die Hochschule stellt die **Praxisbegleitung** sicher. Die Studierenden dürfen nur mit Aufgaben betraut werden, die dem Ausbildungszweck dienen.

Die **staatliche Prüfung** gliedert sich in einen schriftlichen, mündlichen und praktischen Teil. Die Hochschule legt mit Zustimmung der zuständigen Behörde die für die Überprüfung der im PflBG definierten erweiterten Kompetenzen relevanten Module und die Modulprüfung fest. Die **Bachelorarbeit** ist nicht Teil der staatlichen Prüfung.

Es wird an der Hochschule ein **Prüfungsausschuss** gebildet, dem neben der Behörde mindestens ein/e für das Fach berufene/r Professor/in und eine Person mit Hochschulprüfungsberechtigung angehören sowie eine Person mit Eignung für die praktische Prüfung. Alle drei müssen über eine pflegerische Berufszulassung verfügen (bis einschl. 2029 können die Länder Ausnahmen genehmigen). Es gibt einen gemeinsamen Prüfungsvorsitz von der/dem Vertreter/in der Behörde und der Hochschule. Die Zulassung zur Prüfung regelt das Studiengangskonzept.

Die **schriftliche Prüfung** besteht aus drei Aufsichtsarbeiten von jeweils 120 Minuten Dauer, die in der Regel an drei aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen sind. Die **mündliche Prüfung** erfolgt als Bearbeitung einer Fallsituation. Sie dauert zwischen 30 und 45 Minuten. Es können auch zwei Studierende gleichzeitig geprüft werden. Eine angemessene Vorbereitungszeit ist einzuplanen. Die **praktische Prüfung** findet in einer Praxiseinrichtung statt, in der der Vertiefungseinsatz stattgefunden hat. Sie umfasst die Pflege von mindestens zwei Personen.

Die hochschulische Pflegeausbildung ist erfolgreich abgeschlossen, wenn hochschulischer und staatlicher Prüfungsteil bestanden sind. Zur **Berufszulassung** müssen sowohl das Studium als auch die staatliche Prüfung erfolgreich abgeschlossen werden.

Die PflAPrV regelt darüber hinaus Details zu Anpassungslehrgängen und Eignungsprüfungen, zu Arbeitsweise und Aufgaben der Fachkommission sowie Übergangs- und Schlussvorschriften. Daneben enthält sie noch eine Reihe von Anlagen mit Kompetenzkatalogen und Vordrucken für Urkunden usw..

Angesichts des zunehmenden Pflegepersonalmangels und der steigenden Anforderungen sind alle Träger gut beraten, Auszubildenden und Studierenden attraktive Ausbildungsbedingungen zu bieten - bei Studierenden bis hin zu einer freiwilligen Praktikumsvergütung. Denn wer sich als guter Ausbilder präsentiert, hat bessere Chancen, als Arbeitgeber nach Ende der Ausbildung in Betracht gezogen zu werden.

In Kürze werden weitere Teile der Infreihe Pflegeberufegesetz veröffentlicht.

Weitere Informationen:



Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe (DBfK), Bundesverband e.V.

Alt-Moabit 91

10559 Berlin

E-Mail: dbfk@dbfk.de

www.dbfk.de